Von rechts wegen

Vor 50 Jahren wurde der sogenannte Radikalenerlass eingeführt, der eine beispiellose politische Verfolgungswelle in Gang setzte und das politische Klima in Deutschland bis heute prägt. Von Michael Csaszkóczy

ehr als 11.000 Berufsverbotsverfahren gegen Lehrer/innen, Postboten und Postbotinnen, Zugführer/ innen und andere Angehörige des öffentlichen Dienstes dokumentierte der Arbeitsausschuss »Weg mit den Berufsverboten« allein in den sieben Jahren, die auf die Einführung des sogenannten Extremistenbeschlusses durch die Ministerpräsidentenkonferenz unter Vorsitz des Bundeskanzlers Willy Brandt vom 28. Januar 1972 folgten. Tatsächlich dürfte die Zahl der Verfahren, die sich auf den »Radikalenerlass« bezogen, weitaus größer gewesen sein. Die Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsausschuss, dem DKP-Nähe nachgesagt wurde, und den Mitgliedern der K-Gruppen oder der Sponti-Bewegung gestaltete sich oft schwierig. In erster Linie ging es bei den Unstimmigkeiten darum, dass letztere Gruppen es ablehnten, sich zum Grundgesetz eines Staates zu bekennen, der sie als Feinde betrachtete.

Zudem hatten viele Beamtenanwärter/innen kein Interesse an einer jahrelangen zermürbenden Auseinandersetzung mit den Behörden und schlugen lieber einen anderen Berufsweg ein. Allerdings gestaltete sich die Jobsuche nach einem Berufsverbot im öffentlichen Dienst auch in der sogenannten freien Wirtschaft durchaus schwierig.

Die beamtenrechtlichen Grundlagen für eine Säuberung des Staatsapparates lagen bereits in den Gesetzen des Bundes und der Länder vor. Sie wurden nach dem KPD-Ver-

bot von 1956 auch in etlichen Fällen angewendet. Der Wortlaut des Gesetzestextes dürfte einigen damals Betroffenen noch bekannt vorgekommen sein: Seine Formulierung orientierte sich an dem am 7. April 1933 von den Nazis verabschiedeten »Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums«, das die erste gesetzliche Grundlage für die politische und »rassische« Gleichschaltung des öffentlichen Dienstes darstellte. Darin hieß es, dass im Staatsdienst keine Menschen geduldet werden können, »die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten«. In der BRD wurde »nationaler Staat« ersetzt durch »freiheitlich-demokratische Grundordnung«. Die Beurteilung, ob ein Anwärter bereit sei, »jederzeit rückhaltlos« für diese Ordnung einzutreten, oblag dem Dienstherrn. Ihm kam die Aufgabe zu, eine »Gesinnungsprognose« zu erstellen. Die im deutschen Rechtssystem festgeschriebene Beweislast wurde umgekehrt: Der Delinquent oder die Delinquentin hatte Zweifel auszuräumen.

Und so gestalteten sich die euphemistisch als »vertiefte Bewerbungsgespräche« bezeichneten Verhöre vor Oberschulämtern und anderen Dienstbehörden dann auch: Distanzierungen von »linksradikalen« Positionen oder Gruppen wurden zumeist als unglaubhaft interpretiert, und das Ausbleiben von Liebesbekundungen gegenüber dem Staat führte unweigerlich zur Ablehnung der Bewerber/innen. Schließlich waren die be-

teiligten Ämter und Gerichte in den siebziger Jahren noch zahlreich mit Juristen bestückt, die ihr Handwerk vor 1945 gelernt und ausgeübt hatten.

Als eine verweigerte Einstellung nach dem »Radikalenerlass« 1975 vor dem Bundesverfassungsgericht landete, war ein gewisser Willi Geiger als einer der Richter maßgeblich für die Formulierung des Beschlusses verantwortlich. Geiger war von 1941 bis 1943 als Staatsanwalt am Sondergericht Bamberg tätig. Er fällte dort in mindestens fünf Fällen Todesurteile, eines davon gegen einen 18jährigen. Geiger bestand darauf, die Hinrichtungstermine öffentlich plakatieren zu lassen und selbst daran teilzunehmen. Der Publizist Otto Köhler hat darauf hingewiesen, dass Geiger wesentliche Teile seiner juristischen Argumentation in dem Beschluss zum Berufsverbot aus seiner 1940 verfassten Dissertation über die »Rechtsstellung des Schriftleiters« übernahm, die ihm dereinst den Weg zur juristischen Karriere im Nazi-Staat geebnet hatte.

Auf den von Geiger mitverfassten Beschluss des Verfassungsgerichts von 1975 berufen sich Gerichte bis heute, um darzulegen, warum die Berufsverbote der Bundesrepublik juristisch nicht zu beanstanden seien. Dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Berufsverbotspraxis 1995 im Fall der niedersächsischen Lehrerin Dorothea Vogt für grundrechtswidrig erklärte und die Internationale Arbeitsorganisation ILO, deren einschlägige Konvention auch die BRD unterzeichnet hat, sie schon 1987 als Verstoß gegen das zu den Grundnormen des Arbeitsrechts gehörende Diskriminierungsverbot eingestuft hat, ist bis heute ohne wesentliche Konsequenzen geblieben.

Die SPD zeigte mit den Berufsverboten auch ihren eigenen Mitgliedern, wo die Grenzen des von Brandt propagierten Friedensangebots, das er mit dem Amnestiegesetz für Demonstrationsdelikte und der Parole »Mehr Demokratie wagen« an die Apo gemacht hatte, verliefen. Horst Ehmke, Brandts Kanzleramtschef, erklärte schon bald nach dem Regierungsantritt in seiner ganz eigenen Sprache: »Damit haben wir sicher einen Erwartungshorizont geweckt, der zu hoch war.« 1978 sprach Brandt zögerlich von einem »Irrtum«, der zu »Missbrauch« und einer »Verselbständigung« geführt habe, und erklärte es zum »demokratisch-rechtsstaatlichen Gebot«, die »negativen Folgen des einstigen Ministerpräsidentenbeschlusses zu

S o weit wollen seine Parteifreunde mehr als 40 Jahre später dann doch nicht gehen. Der von der grünschwarzen Landesregierung Baden-Württembergs beauftragte Professor Edgar Wolfrum, Mitglied der Historischen Kommission beim SPD-Parteivorstand und Vertrauensdozent der Fried-

rich-Ebert-Stiftung, erklärt im Zwischenbericht seiner Forschungsgruppe an der Universität Heidelberg, der »Radikalenerlass« sei notwendig geworden, weil »gegen Extremisten von rechts und links die wehrhafte« beziehungsweise »streitbare« Demokratie in Stellung gebracht werden musste«. Seine wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen dürften sich angesichts solcher Resümees verwundert die Augen gerieben haben. In ihren bislang veröffentlichten akribischen Fallstudien findet sich kein einziges Beispiel für ein Berufsverbot gegen einen der damals zuhauf als Beamte tätigen Nazis, bei dem nicht tatsächliche Straftaten wie etwa Holocaustleugnung eine Rolle gespielt hätten. Insgesamt sind bundesweit ohnehin nur fünf Berufsverbotsverfahren gegen Rechte dokumentiert. schen lassen, was damals überhaupt geschehen sei. Die Betroffenen – die meisten von ihnen sind heute weit über 70 Jahre alt – wird es freuen.

Dass Berufsverbote seit Mitte der achtziger Jahre nur selten ausgesprochen werden, liegt weniger daran, dass die Regelanfrage ab 1980 nach und nach an Bedeutung verlor (in einigen Fällen wurde sie durch einen Fragebogen mit Verpflichtung zur Selbstdenunziation ersetzt), sondern daran, dass der Geheimdienst, dem der »Radikalenerlass« einen ungeahnten Zuwachs an Macht, Geld und Personal bescherte, seine Aufgabe auch ohne dieses Instrument vorzüglich erfüllen kann. Die damalige baden-württembergische Kultusministerin Annette Schavan (CDU) erklärte 2004 anlässlich meines eigenen Be-

jede Bürgerin, dass der Staat von seinen Dienern Duckmäusertum erwartet.

Dass die Bemühungen der Betroffenen um ihre Rehabilitierung nur sehr begrenzten Erfolg haben, liegt auch an einem neuen Diskurs, der ungeachtet aller historischen Erfahrungen einen neuen »Radikalenerlass« samt Regelanfrage fordert - den brauche man, so wird behauptet, vor allem angesichts der Gefahr von rechts. Und im Koalitionsvertrag der Ampelregierung heißt es: »Um die Integrität des öffentlichen Dienstes sicherzustellen, werden wir dafür sorgen, dass Verfassungsfeinde schneller als bisher aus dem Dienst entfernt werden können.« Und so wird der Inlandsgeheimdienst, wenn er nicht gerade damit beschäftigt ist, Nazi-Gruppen zu finanzieren oder Beweismittel zu ver-



Wir werden nicht zulassen, daß Kommunisten unsere Kinder zu Kommunisten erziehen*

*Im Januar 1972 beschlossen die Ministerpräsidenten

aller Bundesländer, daß Mitglieder verfassungsfeindlicher
Organisationen nicht in den öffentlichen Dienst aufgenommen werden.
Die SPD/FDP-Regierungen in Bund und Ländern
haben diese gemeinsame Linie verlassen.
Sie sind bereit, Kommunisten
in den äffentlichen Dienst aufgrunchmen.



Klassenkampf von oben: CDU-Plakat zum »Radikalenerlass«, 1976

In einem im September 2021 vom Berliner Senat verabschiedeten Beschluss zur damaligen Praxis in Westberlin wird immerhin korrekt darauf hingewiesen, dass sich der Erlass nur formal gegen rechte wie linke »Extremisten« gleichermaßen richtete. Die Worte »entschuldigen« oder »Unrecht« sucht man allerdings auch bei der rotrotgrünen Landesregierung vergeblich. Statt dessen wolle man, wie in Baden-Württemberg, erst einmal gründlich wissenschaftlieh erfor-

rufsverbotsverfahrens: »Die Abschaffung der Regelanfrage kann ja nicht bedeuten, dass wir Erkenntnisse ignorieren, die der Verfassungsschutz an uns heranträgt. « Im übrigen dürfte das nicht ausschließlich, aber doch maßgeblich durch den »Radikalenerlass« geprägte gesellschaftliche Klima kaum noch dazu führen, dass radikale Linke ihre berufliche Zukunft im Staatsdienst suchen. Auch ohne die drohenden juristischen Konsequenzen genau zu kennen, weiß jeder Bürger und

nichten, weiter Gesinnungsprognosen über linke Staatsfeinde verfassen – im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, versteht sich

Michael Csaszkóczy hatte von 2004 bis 2007 wegen staatlicher Zweifel an seiner Verfassungstreue als Lehrer Berufsverbot. In konkret 12/20 schrieb er über einen antisemitischen Vorfall bei der Heidelberger Burschenschaft Normannia